



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzende des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Petra Merkel MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

Steffen Kampeter
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

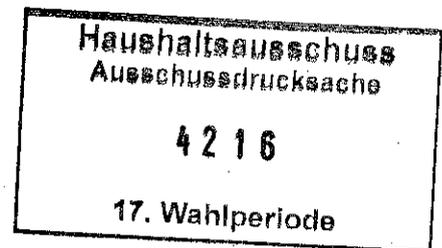
DATUM 10. November 2011

BETREFF Zweiter Bericht über die Inanspruchnahme der Sonderregelung für überwiegend kurz befristet Beschäftigte nach § 123 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III);
- Erfüllung der Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung nach Versicherungspflichtzeiten von sechs Monaten –

ANLAGEN 1
160 Abdrucke mit je einer Anlage

GZ **II C 2 - Ar 1270/10/10002**

DOK 2011/0882058
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)



**Vorlage des Bundesministeriums
der Finanzen Nr. 146/11**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, *Micha Petre,*

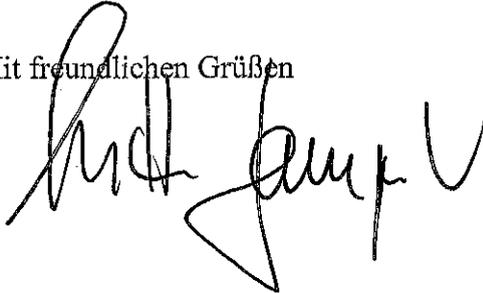
anliegend übersende ich Ihnen den Zweiten Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Inanspruchnahme der Sonderregelung für überwiegend kurz befristet Beschäftigte nach § 123 Absatz 2 SGB III - Erfüllung der Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung nach Versicherungspflichtzeiten von sechs Monaten.

Im Rahmen der Beratungen des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (3. SGB IV-ÄndG) hatte der Haushaltsaus-

Seite 2 schuss des Deutschen Bundestages in seiner 104. Sitzung am 17. Juni 2009 in der Aussprache zu Tagesordnungspunkt 4 darum gebeten, oben genannte Neuregelung durch ein ständiges Monitoring zu begleiten und ihm jährlich über die Inanspruchnahme sowie durch die Neuregelung eintretenden Entwicklungen zu berichten.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael Goppel". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial "M" and a long, trailing flourish at the end.

**Zweiter Bericht über die Inanspruchnahme der Sonderregelung für überwiegend
kurz befristet Beschäftigte****nach § 123 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)**

- Erfüllung der Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung nach Versicherungspflichtzeiten von
sechs Monaten -

I.

Mit dem *Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1939)* hat der Deutsche Bundestag mit Wirkung zum 1. August 2009 Regelungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) eingeführt, die einen erleichterten Erwerb von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorsehen, die aufgrund der Besonderheiten ihres Berufes oder des Wirtschaftszweiges, in dem sie beschäftigt sind, überwiegend nur kurz befristete Beschäftigungen ausüben (können). Die Rechtsänderungen sehen vor, dass überwiegend kurz befristet Beschäftigte unter besonderen Voraussetzungen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits dann geltend machen können, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit (sog. Rahmenfrist) mindestens sechs - an Stelle der sonst erforderlichen zwölf - Monate versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit beschäftigt waren.

Im Rahmen der Beratungen des zu Grunde liegenden Gesetzentwurfes hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner 104. Sitzung am 17. Juni 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haushaltsausschuss bittet die Bundesregierung, diese Neuregelung durch ein ständiges Monitoring zu begleiten und ihm jährlich über die Inanspruchnahme sowie durch die Neuregelung eintretenden Entwicklungen zu berichten.“

II.

Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist es, den sozialen Schutz bei Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verbessern, die zur Erhaltung ihrer Lebensgrundlage auf die dauerhafte Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesen sind, denen es auf Grund der Eigenart ihrer Beschäftigungen regelmäßig aber nur möglich ist, Arbeitsverträge zu erreichen, die auf kurze Zeiträume befristet sind. Sie entrichten in diesen Beschäftigungen zwar Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, können wegen der Kurzfristigkeit ihrer Beschäftigungen und der Lücken zwischen den einzelnen Arbeitsverhältnissen die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Vorversicherungszeiten (Anwartschaftszeit nach § 123 SGB III) von zwölf Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre aber nicht aufweisen. Sie sollen deshalb einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits dann geltend machen können, wenn sie innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist zumindest sechs (statt zwölf) Monate beschäftigt waren.

Voraussetzung für diesen Anspruch auf Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen ist insbesondere, dass

- sich die in der Rahmenfrist liegenden Beschäftigungstage überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben, die auf nicht mehr als sechs Wochen befristet sind (Beschäftigungsbedingung) und
- das Arbeitsentgelt in den letzten zwölf Monaten die maßgebliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (derzeit 2 555 Euro pro Monat bzw. 30 660 Euro pro Jahr) nicht übersteigt (Entgeltbedingung).

Mit der Entgeltbedingung soll vermieden werden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in kurzen Beschäftigungsverhältnissen ein überdurchschnittlich hohes Jahreseinkommen erzielen, in ihren beschäftigungsfreien Zeiten zusätzlich Arbeitslosengeld erhalten. Dieses müsste durch die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Teil mit einem geringen Jahreslohn auskommen müssen, sowie durch deren Arbeitgeber finanziert werden.

Die Dauer eines solchen Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt unabhängig vom Lebensalter

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	... Monate
6	3
8	4
10	5

Mit den Regelungen soll insbesondere auch den besonderen Bedingungen von Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden.

III.

Die Regelung ist auf drei Jahre befristet. Sie wird im Rahmen der Wirkungsforschung nach § 282 SGB III evaluiert. Auf dieser Grundlage und dem Beschluss des Haushaltsausschusses entsprechend hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Bundesagentur für Arbeit gebeten, Anträge und Leistungen auf Grund der gesetzlichen Neuregelung statistisch zu erfassen.

Im ersten Berichtszeitraum (1. August 2009 bis 31. März 2010) haben insgesamt 883 Personen einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt, der nach der Neuregelung des § 123 Abs. 2 SGB III zu behandeln war. In 221 Fällen waren die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Die Inanspruchnahme der Sonderregelung für überwiegend kurz befristet Beschäftigte führte im ersten Berichtszeitraum zu maximalen Mehraufwendungen bei der Bundesagentur für Arbeit von rund 1,57 Mio. Euro (zu den Einzelheiten siehe den ersten Bericht der Bundesregierung Ausschussdrucksache 17/1574).

IV.

Der vorliegende zweite Bericht umfasst Leistungsanträge und -bewilligungen vom 1. April 2010 bis 31. März 2011.

Im Einzelnen haben im Erhebungszeitraum insgesamt 436 Personen (239 Männer, 197 Frauen) einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt, der nach der Neuregelung des § 123 Absatz 2 SGB III zu behandeln war. In 242 Fällen (rund 55 %) waren die Voraussetzungen für den erleichterten Zugang zum Arbeitslosengeld erfüllt (Männer: 114 [47,1 %], Frauen 128 [52,9 %]).

Die Agenturen für Arbeit lehnten 167 Anträge ab, weil die in der zweijährigen Rahmenfrist liegenden Beschäftigungstage nicht überwiegend aus bis zu sechswöchigen Beschäftigungen stammten (Beschäftigungsbedingung).¹ 31 Anträge wurden abgelehnt, weil die Jahresarbeitsentgeltgrenze (Entgeltbedingung) überschritten wurde. Ob und in welcher Zahl von Fällen sowohl die Beschäftigungsbedingung als auch die Entgeltbedingung nicht erfüllt waren, lässt sich den vorliegenden Daten nicht flächendeckend entnehmen. Für die Agenturen für Arbeit besteht keine zwingende Notwendigkeit, weitere Ermittlungen anzustellen, wenn bereits ein Grund für die Ablehnung eines Leistungsantrages vorliegt.²

Die bewilligte Anspruchsdauer betrug in 152 Fällen drei Monate, so dass die zu berücksichtigenden Vorversicherungszeiten weniger als acht Monate umfassten. Eine Anspruchsdauer von vier Monaten wurde in 57 Fällen bewilligt; 33 Personen hatten eine Vorversicherungszeit von mindestens zehn Monaten, so dass ihnen ein Anspruch von fünf Monaten bewilligt wurde. Ob und inwieweit das Arbeitslosengeld tatsächlich über die gesamte bewilligte Dauer in Anspruch genommen wurde, ist nicht erfasst.

Die Höhe des bewilligten Arbeitslosengeldes beträgt durchschnittlich ca. 1 156 Euro pro Monat. Hieraus ergeben sich bei einer unterstellten vollen Ausschöpfung des jeweils bewilligten Arbeitslosengeldanspruchs Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von ca. 992 000 Euro. Hinzu kommen Sozialversicherungsbeiträge, die für die Bezieher von Arbeitslosengeld zu zahlen sind, und sich auf das ca. 0,7-fache des Arbeitslosengeldes belaufen. Daraus ergibt sich eine maximale Gesamtbelastung der Bundesagentur für Arbeit von rund 1 686 800 Euro im Erhebungszeitraum.

Künstler und Kulturschaffende bilden die größte Gruppe der Personen, die Leistungsansprüche nach § 123 Absatz 2 SGB III geltend gemacht haben. Mit 245 Anträgen (176 Männer, 69 Frau-

¹ Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierunter auch solche Fälle erfasst wurden, in denen die insgesamt notwendigen Vorversicherungszeiten von mindestens sechs Monaten nicht erreicht wurden.

² Gleichwohl wurden in einigen Fällen mehrere Ablehnungsgründe gemeldet. Daher übersteigt die Zahl der Ablehnungsgründe die Anzahl der abgelehnten Fälle.

en) von insgesamt gestellten 436 Anträgen entfallen mehr als die Hälfte (56,2 %) aller Anträge auf Berufe, die dem Bereich Kunst und Kultur zugeordnet werden können. Aus der Berufsgruppe „Veranstaltungs-, Kamera- und Tontechnik“, zu der u. a. Beleuchter, Kameraleute, Toningenieur und -techniker sowie Cutter gehören, wurden 121 Anträge gestellt. Die zweitmeisten Anträge stellten Beschäftigte, die der Berufsgruppe „Schauspiel, Tanz und Bewegungskunst“ zuzuordnen sind (51 Anträge), gefolgt von Arbeitnehmern aus der „Theater-, Film- und Fernsehproduktion“ (hierunter fallen insbesondere Regie, Script, Continuity und Produktionsassistenten), die 29 Anträge stellten.

Von den 245 Anträgen wurden 115 (46,9 %) bewilligt (darunter Männer: 79 [68,7 %], Frauen 36 [31,3 %]). 107 Anträge lehnten die Agenturen für Arbeit ab, weil die Beschäftigungsbedingung nicht erfüllt wurde. 26 Anträge wurden abgelehnt, weil die Jahresarbeitsentgeltgrenze (Entgeltbedingung) überschritten wurde.³

Die bewilligte Anspruchsdauer bei Künstlern und Kulturschaffenden betrug in 70 Fällen drei Monate, in 28 Fällen vier Monate und in 17 Fällen fünf Monate. Die Höhe des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes der Künstler und Kulturschaffenden lag erkennbar über dem Durchschnitt aller bewilligten Anträge und betrug ca. 1 572 Euro pro Monat. Unterstellt man, dass die Anspruchsdauer auch bei Künstlern und Kulturschaffenden ausgeschöpft wurde, ergeben sich dadurch im Berichtszeitraum Ausgaben für das Arbeitslosengeld in Höhe von ca. 612 500 Euro. Unter Einbeziehung der auf das Arbeitslosengeld zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge ergibt sich hieraus im Berichtszeitraum bei einer unterstellten vollen Inanspruchnahme der Ansprüche eine maximale Gesamtbelastung der Bundesagentur für Arbeit für Künstler und Kulturschaffende in Höhe von rund 1 041 300 Euro, was in etwa 61 % der durch die Neuregelung bewirkten Gesamtausgaben (1 686 800 Euro) der Bundesagentur für Arbeit entspricht.

V.

Die Regelung wird weiterhin im Rahmen der Wirkungsforschung nach § 282 SGB III evaluiert.

³ Auch hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Ablehnungen wegen Nichterfüllung der Beschäftigungsbedingung Fälle enthalten sind, die die insgesamt notwendigen Vorversicherungszeiten von sechs Monaten nicht erreichten. Ob und in welcher Zahl von Fällen sowohl die Beschäftigungsbedingung als auch die Entgeltbedingung nicht erfüllt waren, lässt sich den vorliegenden Daten nicht flächendeckend entnehmen. Gleichwohl wurden in einigen Fällen mehrere Ablehnungsgründe gemeldet. Daher übersteigt die Zahl der Ablehnungsgründe die Anzahl der abgelehnten Fälle.